

Beschlussvorlage Nr. B-069/2019

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:
Abwägungsbeschluss und Beschluss zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz (Bereich "ehem. Rangierbahnhof Chemnitz-Hilbersdorf, Teil B")

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	19.03.2019	öffentlich			
Stadtrat	03.04.2019	öffentlich			

Michael Stötzer
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen zum Vorentwurf und zum Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) **Berücksichtigt werden die Anregungen von:**

**Ordn.-Nr. 1 - Landesdirektion Chemnitz
Stellungnahme vom 23.05.2017**

Sachverhalt:

Im Änderungsbereich befinden sich gemäß SALKA zahlreiche Altlasten. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen diese Flächen gekennzeichnet werden, wenn sie erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Normzweck ist - wie bei anderen Kennzeichnungen auch - die Sicherheit und Gesundheit der Menschen zu gewährleisten, die den Boden planentsprechend nutzen. Allein maßgeblich für die Kennzeichnungspflicht muss daher die mögliche Gesundheitsgefährdung sein, wobei es unerheblich ist, wie sich die Gesundheitsgefährdung realisiert. Beim Flächennutzungsplan ist die Kennzeichnungspflicht auf Flächen beschränkt, die, wie hier, für eine bauliche Nutzungen vorgesehen sind. Dabei wird eine Fläche bereits dann als erheblich mit umweltbelastenden Stoffen anzusehen sein, wenn diese die Gesundheit von Menschen auch nur geringfügig beeinträchtigen können, das heißt wenn eine Gesundheitsgefährdung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen und dadurch die vorgesehene Nutzung der Fläche negativ beeinflusst werden kann. Aufgabe der Kennzeichnung im Flächennutzungsplan ist es, für die nachfolgenden Verfahren auf mögliche Gefährdungen durch Bodenbelastungen und die erforderliche Berücksichtigung hinzuweisen. Gerade beim Flächennutzungsplan, dessen Vorgaben funktional auf eine spätere Ausgestaltung durch Maßnahmen der konkreten Bebauungsplanung ausgelegt sind und insoweit noch nicht in jedem Fall eine abschließende planerische Konfliktbewältigung enthalten müssen, kommt der Warnfunktion mit Blick auf die Aufstellung nachfolgender Bebauungspläne besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund ist nach unserem Dafürhalten eine Kennzeichnung sorgfältig zu prüfen.

Berücksichtigung:

Der Sachverhalt wurde geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Kennzeichnung der relevanten Flächen nicht erforderlich ist. Der Belang wird entsprechend in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.

**Ordn.-Nr. 2 - Sächsisches Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und Geologie
Stellungnahme vom 09.05.2017
Stellungnahme vom 14.05.2018**

1. Sachverhalt:

Das Plangebiet liegt nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind. In Deutschland existieren bisher keine gesetzlichen Regelungen mit einem verbindlichen Grenzwert zu Radon in Gebäuden. Aus Gründen der Vorsorge werden dementsprechend Empfehlungen für Schutzmaßnahmen ausgesprochen. Die Richtlinie der EU nennt als maximalen Referenzwert 300 Bq/m^3 , oberhalb dem Radonkonzentrationen in Innenräumen als unangemessen betrachtet werden. Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen empfehlen wir, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Ge-

bäuden empfehlen wir, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

Berücksichtigung:

Der Sachverhalt wird in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.

2. Sachverhalt

Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen bereits berücksichtigt. Aufgrund bevorstehender Änderungen der Gesetzeslage und des erfolgten Umzuges der Radonberatungsstelle ergibt sich aus Sicht des Strahlenschutzes, Bereich natürliche Radioaktivität, gegenüber unserer Stellungnahme die nachfolgende Aktualisierung. Auf Grundlage der EU-Richtlinie wurde im Juni 2017 das neue Strahlenschutzgesetz verabschiedet. In diesem wurde zum Schutz vor Radon für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen erstmalig ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ festgeschrieben. Dieser Referenzwert tritt zum 31. Dezember 2018 in Kraft. Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen empfehlen wir, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden empfehlen wir, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

Berücksichtigung:

Der Sachverhalt wird in die Begründung mit Umweltbericht als redaktionelle Aktualisierung aufgenommen.

3. Sachverhalt:

Regionalgeologisch gehört das Plangebiet zum Chemnitz-Becken innerhalb der Vorerzgebirgs-Senke. Der natürliche geologische Untergrund wird nach durch Sedimentgesteine des Rotliegenden der Leukersdorf-Formation gebildet. Diese bestehen im vertikalen und horizontalen Wechsel aus Ton-Schluffstein und Sandstein mit eingeschalteten Konglomeratlagen und ggf. lokal mit dem Reinsdorf-Horizont aus Kalkstein. Die Sedimentgesteine liegen an ihrer Oberfläche verwittert bis zersetzt mit Lockergesteinseigenschaften vor. Innerhalb der rolligen Bereiche der Verwitterungszone zirkuliert oberflächennahes Grundwasser aus dem Zwischenabfluss entsprechend des morphologischen Gefälles in Richtung natürlicher Vorfluter. Dieser Zwischenabfluss unterliegt jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. Die Verwitterungszone wird von quartären Lockersedimenten in Form von Hanglehm und Lößlehm überlagert. Diese wirken aus hydrogeologischer Sicht als „Grundwassergeringleiter“.

Berücksichtigung:

Der Sachverhalt wird in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.

**Ordn.-Nr. 4 - Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
Stellungnahme vom 16.05.2017**

1. Sachverhalt:

Im gekennzeichneten Areal befinden sich Kulturdenkmale deren grundsätzlicher Erhalt durch die nachrichtliche Übernahme sowie entsprechende Hinweise gewährleistet bleiben muss. Es handelt sich zum einen um die ehemalige Umladehalle des Rangierbahnhofes mit angeschlossenen Verwaltungsbau, deren Abbruch zwar genehmigt, aber noch nicht vollzogen ist.

Berücksichtigung:

Der Sachverhalt wird in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen, zwischenzeitlich ist der genehmigte Abbruch erfolgt.

2. Sachverhalt:

Zum anderen stehen die beiden Bahnbrücken östlich der Einfahrt zum ehem. Reichsbahnausbesserungswerk (RAW) unter Schutz, und zwar mit einer die Zufahrt begleitenden Böschungsmauer.

Berücksichtigung:

Der Sachverhalt wird in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.

**Ordn.-Nr. 5 - Landesamt für Archäologie Sachsen
Stellungnahme vom 14.04.2017**

Sachverhalt:

Im Bereich der bisher bekannt gewordenen archäologischen Fundstellen, die geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG darstellen, sollten Bodeneingriffe gänzlich vermieden, resp. auf ein Minimum reduziert werden, um die archäologische Substanz mit ihrem weitgefächerten und unersetzbaren Quellenwert nicht zu zerstören. Eine dieses konsequent berücksichtigende planerische Einbeziehung und Sicherung archäologischer Denkmale und Denkmalzonen ist in höchstem Maße wünschens- und erstrebenswert. Es ist dabei zu bemerken, dass der Bestand an archäologischen Denkmalen tatsächlich wesentlich umfangreicher sein kann, ist doch das in Rede stehende Gebiet Teil einer archäologisch vielschichtig geprägten Kulturlandschaft. Durch Neuentdeckungen wird sich die Zahl archäologischer Kulturdenkmale ständig erhöhen. Im Vorfeld von Baumaßnahmen, für die eine denkmalrechtliche Genehmigung oder ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, ist es deshalb in jedem Fall notwendig, archäologische Voruntersuchungen zur Erkundung archäologischer Denkmale durchzuführen. Daraus können sich dann archäologische Ausgrabungen ergeben.

Berücksichtigung:

Der Sachverhalt wird in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.

**Ordn.-Nr. 6 - Planungsverband Region Chemnitz
Verbandsgeschäftsstelle
Stellungnahme vom 05.04.2017
Stellungnahme vom 11.04.2018**

1. Sachverhalt:

Für das folgende Bebauungsplanverfahren wird angeregt, die Ansiedlung von Freiflächenanlagen zur Nutzung der Solarenergie (Photovoltaik) auf dem Standort förmlich auszuschließen, um den Geltungsbereich insgesamt seiner eigentlichen Zweckbestimmung, der Produktion von Waren und Dienstleistungen sowie der nachhaltigen Schaffung von Arbeitsplätzen, zuzuführen und nicht mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu blockieren.

Berücksichtigung:

Der Sachverhalt wird in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.

2. Sachverhalt:

Gemäß Karte 9 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplanentwurfes der Region Chemnitz ist für den Vorhabenbereich ein Bereich mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz (siehe Ziel Z 2.2.1.4) festgelegt, in dem die durch Stoffeinträge bedingte Beeinträchtigung des Grundwassers verringert werden soll. Dabei ist die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber (Schad-)Stoffeinträgen durch die geplante Flächennutzung (Gewerbe) bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.

Berücksichtigung:

Der Sachverhalt wird in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.

**Ordn.-Nr. 14 - Eisenbahn-Bundesamt
Stellungnahme vom 11.05.2017**

Sachverhalt:

Die Fläche für Bahnanlagen (Teilfläche 1) soll bei der 46. Änderung in der neuen Planungsabsicht, komplett als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Ich verweise hierbei auf den Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 03.07.2014, Az: 52123-521pf/008-2014#004. Es befindet sich ein Starkstromkabel in der Kabeltrasse, die Trasse des Starkstromkabels wurde aus den Freistellungsflächen herausgemessen. Die Flurstücke auf denen sich die Kabeltrasse befindet, sollten geteilt werden, so dass für die Kabeltrasse neue Flurstücke gebildet werden, die aber weiterhin dem Bahnbetriebszweck gewidmet bleiben. Somit darf dieser Teil nicht als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Berücksichtigung:

Die im Änderungsbereich des FNP befindliche Starkstromkabeltrasse, welche nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden kann, jedoch infolge der geringen Größe im FNP nicht als eigenständige Fläche darstellbar ist, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert berücksichtigt. Der Sachverhalt wird in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.

**Ordn.-Nr. 18 - Naturschutzbund (NABU) Sachsen e.V.
Stellungnahme vom 10.05.2017**

Sachverhalt:

Aufgrund der derzeitigen Biotopausstattung bedingt durch jahrelanges Brachliegen sehen wir bei der weiteren Flächenentwicklung die Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung für zwingend notwendig. Nach dem Urteil C-98/O3 EuGH vom 10.01.06 und dem geänderten Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 ist für alle Vorhaben - auch außerhalb von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten - bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten die Erarbeitung einer speziellen Artenschutzprüfung erforderlich. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben (hier Bebauungsplan) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden, (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Damit gehören zum Prüfumfang einer Artenschutzprüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Um zum Ergebnis zu kommen, dass keine geschützten Arten betroffen sind, ist zumindest eine Vorprüfung vorzulegen, in der durch eine überschlägige Prognose geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II (mit Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich, die ggf. in ein Ausnahmeverfahren münden kann. Die vorhandene relativ kleine Grünfläche sollte trotz der Darstellung im FNP möglichst erhalten bleiben.

Berücksichtigung:

Der Sachverhalt wird in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.

**Ordn.-Nr. 20 - Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
Stellungnahme vom 08.05.2018**

Sachverhalt:

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. verweist auf den Verlust von Sukzessionsgehölzen und fordert im B-Planverfahren eine naturschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG.

Berücksichtigung:

Der Sachverhalt wird in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.

**Ordn.-Nr. 21 - Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten
Naturschutzvereinigungen Sachsens e. V. (LAG)
in Vertretung für:
Naturschutzbund (NABU) Sachsen e.V.
Stellungnahme vom 10.05.2017**

Sachverhalt:

Aufgrund der derzeitigen Biotopausstattung bedingt durch jahrelanges Brachliegen sehen wir bei der weiteren Flächenentwicklung die Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung für zwingend notwendig. Nach dem Urteil C-98/O3 EuGH vom 10.01.06 und dem geänderten Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 ist für alle Vorhaben - auch außerhalb von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten - bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten die Erarbeitung einer speziellen Artenschutzprüfung erforderlich. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben (hier Bebauungsplan) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden, (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Damit gehören zum Prüfumfang einer Artenschutzprüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Um zum Ergebnis zu kommen, dass keine geschützten Arten betroffen sind, ist zumindest eine Vorprüfung vorzulegen, in der durch eine überschlägige Prognose geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II (mit Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich, die ggf. in ein Ausnahmeverfahren münden kann. Die vorhandene relativ kleine Grünfläche sollte trotz der Darstellung im FNP möglichst erhalten bleiben.

Berücksichtigung:

Der Sachverhalt wird in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.

**LAG in Vertretung für:
Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Sachsen e.V.
Stellungnahme vom 14.05.2018**

Sachverhalt:

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. verweist auf den Verlust von Sukzessionsgehölzen und fordert im B-Planverfahren eine naturschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG.

Berücksichtigung:

Der Sachverhalt wird in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.

b) Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen von:

keine

c) Nicht berücksichtigt werden die Anregungen von:

keine

Abstimmungsergebnis:

Bemerkung: *

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen/haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2. Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz in der Fassung von September 2017 (Anlage 3) wird auf der Grundlage des § 5 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Bemerkung: *

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen/haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

3. Die Begründung mit dem Umweltbericht zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz in der Fassung vom Januar 2019 (Anlage 4) wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Bemerkung: *

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und

Abstimmung ausgeschlossen/haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

4. Die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Bemerkung: *

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen / haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Begründung:

Ziel dieser Vorlage ist die Erlangung der Beschlussreife für die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz.

In der Sitzung am 31.03.2017 hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „ehem. Rangierbahnhof Chemnitz-Hilbersdorf, Teil B“ im Stadtteil Hilbersdorf gefasst. Der Beschluss wurde am 14.04.2017 im Amtsblatt der Stadt Chemnitz Nr. 15 bekannt gemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer zweiwöchigen öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 24.04.2017 bis 08.05.2017.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.04.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans wurde in Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise erarbeitet. Der Planentwurf und die Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom September 2017 wurden vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 12.12.2017 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde am 06.04.2018 im Amtsblatt der Stadt Chemnitz Nr. 14 bekannt gemacht. Der Planentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht hat im Zeitraum vom 16.04.2018 bis 15.05.2018 öffentlich ausgelegen.

Gleichzeitig wurden die weiterhin von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) mit Schreiben vom 11.04.2018 nochmals zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden mit den entsprechenden Ergebnissen beteiligt:

Ord-Nr.	Träger öffentliche Belange	Ergebnis vom	Stellungnahme
1.	Landesdirektion Chemnitz	Hinweis Zustimmung	23.05.2017 08.05.2018
2.	Sächsisches Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie	Hinweis Hinweis	09.05.2017 14.05.2018
3.	Staatsbetrieb zentrales Flächenmanagement Sachsen	nicht betroffen nicht betroffen	09.05.2017 03.05.2018
4.	Landesamt für Denkmalpflege	Hinweis	16.05.2017
5.	Landesamt für Archäologie Sachsen	Hinweis	11.04.2017
6.	Planungsverband Region Sachsen	Hinweis Hinweis	05.04.2017 11.04.2018
7.	envia M/ MITNETZ STROM	nicht betroffen nicht betroffen	02.05.2017 04.05.2018
8.	MITNETZ GAS	Zustimmung Zustimmung	27.04.2017 24.04.2018

9.	eins energie in sachsen GmbH	Hinweis Zustimmung mit Hinweis	25.04.2017 11.05.2018
	Entsorgungsbetrieb Chemnitz (ESC)	Hinweis Hinweis	12.04.2017 18.05.2018
10.	Zweckverband Fernwasser Südsachsen	nicht betroffen nicht betroffen	11.04.2017 19.04.2018
11.	Gascade Gastransport GmbH	nicht betroffen nicht betroffen	12.04.2017 25.04.2018
12.	Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb	Zustimmung Zustimmung	02.05.2017 09.05.2018
13.	DB Services Immobilien GmbH	Zustimmung Zustimmung	09.06.2017 07.06.2018
14.	Eisenbahn-Bundesamt	Hinweis Zustimmung	11.05.2017 14.05.2018
15.	IHK Chemnitz	Zustimmung Zustimmung	27.04.2017 09.05.2018
16.	Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	Zustimmung Zustimmung	27.04.2017 03.05.2018
17.	BUND f. Umwelt und Naturschutz	Zustimmung keine Rückäußerung	08.05.2017 -
18.	NABU Naturschutzbund Deutschland Landesverband Sachsen e.V.	Hinweis Zustimmung	10.05.2017 08.05.2018
19.	Grüne Liga Sachsen e.V.	keine Rückäußerung	-
20.	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	keine Rückäußerung Zustimmung mit Hinweis	- 08.05.2018
21.	Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens e. V. (LAG) in Vertretung für:		
	Naturschutzbund (NABU) Sachsen e.V.	Hinweis	10.05.2017
	BUND e.V.	Zustimmung	10.05.2017
	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	Zustimmung Zustimmung mit Hinweis	10.05.2017 14.05.2018
	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	Zustimmung mit Hinweis	14.05.2018

Im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgebracht.

Die abwägungsrelevanten Anregungen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der öffentlichen Auslegung sind in der Anlage 1 zur Entscheidung gestellt.

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise/Anregungen von Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit bedürfen **keiner Abwägung**.

**Ordn.-Nr. 9 inetz GmbH ein Unternehmen von
eins energie in Sachsen GmbH
Stellungnahme vom 25.04.2017
Stellungnahme vom 11.05.2018**

1. Sachverhalt:

Es werden Hinweise zum Umgang mit den technischen Anlagen Strom Mittel- und Niederspannung, Trinkwasserversorgung, Gasversorgung, Stadtbeleuchtung, Fernwärme- und Fernkälteversorgung, Glasfaserkabel/ Kommunikation eins in Vorbereitung und während der Bauphase gegeben.

Erläuterung:

Diese Hinweise sind kein Belang der Flächennutzungsplanung. Auf der Ebene der Baudurchführung werden die Hinweise entsprechend berücksichtigt.

**zu Ordn.-Nr. 9 Entsorgungsbetrieb Chemnitz (ESC)
Stellungnahme vom 12.04.2017
Stellungnahme vom 18.05.2018**

1. Sachverhalt:

Durch die sich ändernde Nutzung werden weitere Flächen versiegelt, mit Auswirkungen auf die Überflutungsgefahr der Unterlieger und die vorhandenen Entwässerungsanlagen des ESC. Zur Kompensierung dieser Auswirkungen sollten bereits im Flächennutzungsplan geeignete Maßnahmen geprüft und Flächen hierfür festgesetzt werden.

Erläuterung:

Der Hinweis ist kein Belang der Flächennutzungsplanung. Auf der Ebene nachfolgender Planungen wird der Sachverhalt entsprechend berücksichtigt.

2. Sachverhalt:

Da das Plangebiet bisher nicht abwassertechnisch erschlossen ist, muss mit dem ESC ein nachhaltiges Konzept zur Schmutz- und Niederschlagswasserableitung entwickelt werden. Hinsichtlich des anfallenden Niederschlagswassers sollen Möglichkeiten der Regenwasserbewirtschaftung vor Ort gefunden werden.

Erläuterung:

Der Hinweis ist kein Belang der Flächennutzungsplanung. Auf der Ebene nachfolgender Planungen wird der Sachverhalt entsprechend berücksichtigt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3 - Planunterlagen

Anlage 4 - Begründung

Anlage 5 - Zusammenfassende Erklärung